



# Stellungnahme

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des DAC 8-Umsetzungsgesetzes

Lobbyregister-Nr. R001459  
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 15. November 2024

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## Zu Art. 1 (Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz)

### Allgemein

Bedauerlicherweise lässt sich das Gesetz nur bedingt gut lesen, da es u. a. viele Rechtsverweise beinhaltet, so dass die Einbeziehung diverser anderer Gesetze und der Richtlinien von Nöten ist.

Teilweise sind die Begriffsbestimmungen (insb. in § 6 KStTG) unpräzise und interpretationsbedürftig oder erschließen sich nicht direkt aus dem Gesamtkontext der Regulatorik. Beispielsweise wird in § 6 Abs. 5 KStTG (und fortfolgende Absätze) ausgeführt: „*Ein als natürliche Person agierender Kryptowert-Nutzer ist ein Kryptowert-Nutzer, der eine natürliche Person ist*“. Aus dieser Definition geht weder der Sinn und Zweck der Regelung noch der abzubildende Lebenssachverhalt hervor.

**Petitum:** Die Ausformulierung der Vorschriften sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die Regelungen aus sich heraus erklärbar sind.

Bei der ersten Durchsicht wird deutlich, dass die Meldepflicht auf die Person abzustellen scheint, nicht auf das Konto, was eine grundsätzliche Unterscheidung zu den CRS/FATCA-Regelungen darstellt.

**Petitum:** Wir bitten, bei der Neuregelung und etwaigen Änderungen stets sicherzustellen, dass auf einen Gleichlauf der beiden Regime geachtet wird. Es ist für die Praxis essenziell, dass die KStTG-Vorschriften in Anlehnung an die CRS-Regelungen festgelegt werden. Das sollte sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Konsequenzen gelten, wie beispielsweise der Bußgeldvorschrift gem. § 23 KStTG-E. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass selbst geringe Abweichungen enormen Aufwand und unnötige Rechtsunsicherheit auslösen.

Zu § 13 Plausibilität der Selbstauskunft –

Gem. § 13 Abs. 1 KStTG-E hat zur Bestätigung der Plausibilität der Angaben der Selbstauskunft der Anbieter der Krypto-Dienstleistungen alle in seiner Verfügungsmacht stehenden oder öffentlich verfügbaren Informationen, einschließlich der nach den Verfahren zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erhobenen und verwahrten Informationen, heranzuziehen. Es ist unklar, auf was sich die Prüfung genau bezieht. Die aktuelle Formulierung es sind „alle in der Verfügungsmacht oder öffentlich verfügbaren Informationen“ heranzuziehen führt in die Irre und geht dem Wortlaut nach zu weit.

**Petitum:** § 13 Abs. 1 KStTG sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Prüfungsparameter sollten vielmehr in Anlehnung an die Vorgaben zur CRS-Prüfung erfolgen.

Zu § 15 – Aussetzung für die Gültigkeit von Selbstauskünften

Im geplanten § 15 Abs. 1 KStTG wird ausgeführt, dass eine Selbstauskunft nur dann gültig ist, wenn sie „*unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt wurde*“.

Nach dem FKAustG können Selbstauskünfte grundsätzlich formfrei erfolgen. Dies sollte auch im KStTG so weiter gehandhabt werden, da nur so eine medienbruchfreie Verarbeitung der Informationen bei den Instituten gewährleistet werden kann. Im Gesetzestext sollte daher eine Festlegung auf eine

unterzeichnete Selbstauskunft unterbleiben. Ebenso ist unklar, was mit einer „ausdrücklichen Bestätigung“ gemeint sein soll.

**Petitum:** Die Formulierung in § 15 Abs 1 KStTG-E sollte nur darauf abstellen, dass eine Selbstauskunft abgegeben worden sein muss. Formfreie Selbstauskünfte sollten grundsätzlich möglich sein.

#### Zu § 22 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen

Im geplanten § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird gefordert, dass eine Beschreibung der Prozesse erstellt wird, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Pflichten in Bezug auf einen Meldezeitraum angewendet werden.

Der Gesetzestext ist nicht konkret genug, damit die Verpflichteten das von ihnen Verlangte umsetzen können. Auch die Gesetzesbegründung enthält keine näheren Ausführungen. So sollte z. B. erläutert werden, inwieweit auf die einzelne „relevante Geschäftsbeziehung“ eingegangen werden muss. Der Umfang der festzuhalgenden Daten muss genau beschrieben und begrenzt werden. Denn es ist zu beachten, dass Kryptowerte zwar jetzt noch vergleichsweise junge und neue Anlageinstrumente sind, aber schon bald ein Massengeschäft darstellen könnten. Im Massengeschäft wäre jedoch ein weitestgehend automatisiertes Verfahren notwendig und ein kundenindividuelles Eingehen auf jede einzelne Geschäftsbeziehung aus Ressourcengründen nicht darstellbar.

**Petitum:** Es sollte in der Gesetzesbegründung unter Beachtung bestehender Prozesse in der Praxis und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit klargestellt werden, welche Anforderungen an eine Prozessbeschreibung gestellt werden und wie sich die automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen dazu verhalten und welche Beschreibungstiefe hinsichtlich der relevanten Geschäftsbeziehungen gefordert wird. Spätestens in einem Anwendungsschreiben zum KStTG muss dies erfolgen.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

##### Zu § 1 Abs. 2a - neu

Künftig sollen auch Drittstaaten, die die mehrseitige Zusatzvereinbarung unterschrieben haben, in den Anwendungsbereich mit aufgenommen werden. Derzeit werden die finalen Staataustauschlisten immer erst zur Jahresmitte veröffentlicht. Es verbleibt für die Institute daher nur eine kurze Zeit bis zur Abgabe der Jahresmeldung.

**Petitum:** Den verpflichteten Finanzinstituten sollte eine einheitliche Liste mit den Staaten, in die die Informationen gemeldet werden müssen, am Anfang eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

##### Zu § 2 Nr. 1 a) - neu

**Petitum:** Auch hier sollte statt der Formulierung „*eine gültige Selbstauskunft vorgelegt*“ besser die Formulierung „*eine gültige Selbstauskunft abgegeben*“ erfolgen, da Selbstauskünfte nicht zwingend körperlich, d. h. in Schriftform abgegeben werden müssen (Begründung vgl. oben zum KStTG).

Zudem sollte bereits an dieser Stelle kurz durch die Verwendung des Zusatzes „ausländische“ klargestellt werden, dass die Erfassung von Steueridentifikationsnummern nur dann erforderlich ist, wenn die Kunden steuerlich im Ausland ansässig sind. Inländische Steueridentifikationsnummern werden nicht ausgetauscht und führen bei inländischen Rechtsträgern, an denen Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland wirtschaftlich berechtigt sind, in der Regel zu dem Problem, dass für den inländischen Rechtsträger keine Steueridentifikationsnummer angegeben werden kann, weil die Wirtschafts-ID noch nicht ausgeteilt ist und Umsatzsteueridentifikationsnummern nicht in allen Fällen existieren (insbesondere bei Rechtsträgern wie einer GbR oder Personenzusammenschlüssen, die nicht gewerblich tätig sind, aber als Rechtsträger zu qualifizieren sind).

#### Zu § 2 Nr. 1 b) - neu

Künftig sollen die Funktion oder die Funktionen gemeldet werden, aufgrund derer ein bestimmter wirtschaftlich Berechtigter gemeldet wird. Hierbei bleibt offen, wie der Begriff „Funktion oder Funktionen“ definiert ist. Die Finanzinstitute verfügen regelmäßig nicht über vollständige Informationen, warum und in welcher Funktion wirtschaftlich Berechtigte von den Kunden angegeben werden. Bei bereits bestehenden Kontoverbindungen ist offen, ob es den Finanzinstituten gelingt, diese Informationen rechtzeitig beschaffen zu können (trotz der dankenswerterweise diesbezüglich gewährten Fristverlängerung). Denn über ein wirksames Druckmittel gegenüber den Kunden verfügen die Institute nicht.

Im Übrigen ist es unseres Erachtens für das vom FKAustG verfolgte Ziel nicht entscheidend, ob und aufgrund welcher Funktion oder Funktionen der wirtschaftlich Berechtigte gemeldet wird, da es ausreichend sein sollte, dass er gemeldet wird. Die weitergehenden Informationen sind für den Zweck des FKAustG nicht zwingend erforderlich und belasten die Institute mit zusätzlicher Bürokratie. Da Kreditinstitute diese Information bisher nicht systematisch abfragen, werden sie vor Herausforderungen gestellt sein, die sich u. E. nicht rechtfertigen lassen.

#### Zu § 7

Die Melde- und Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes sollen hiernach nur insoweit gelten, wie meldende Finanzinstitute nicht auf Grundlage des KStTG Sorgfalt- und Meldepflichten unterliegen. Der Begründung nach wird dies zwar dahingehend konkretisiert, dass soweit im KStTG bereits Regelungen enthalten sind, die das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz zum lex specialis bestimmen, diese hiervon unberührt bleiben. Jedoch ergibt sich dies nicht aus dem Gesetzestext selbst.

**Petitum:** Wir bitten, § 7 FKAustG entsprechend der Gesetzesbegründung dahingehend zu spezifizieren, dass von dem Vorrang des KStTG zum FKAustG die Regelungen unberührt bleiben, die Finanzinstituten den Rückgriff im KStTG auf das FKAustG einräumen.

#### Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

Durch Änderungen des § 8 FKAustG sollen die Meldepflichten der Institute um weitere zusätzliche Angaben in Bezug auf meldepflichtige Konten erweitert werden, wie beispielsweise die Art des

Finanzkontos. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass diese verschärfenden Erweiterungen der Meldepflichten für die Kreditinstitute erheblichen Anpassungen/Erweiterungen der existierenden IT-Systeme notwendig machen, die wiederum mit hohen Kosten verbunden sein werden. Zur Klärung der Verhältnismäßigkeit bedarf es unseres Erachtens dringend einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Schließlich bringen jegliche Bürokratieabbauvorhaben nichts, wenn bürokratieaufbauende Regelungen unkritisch eingeführt werden.

**Petitum:** Wir empfehlen eine kritische Überprüfung der Tatbestandserweiterung unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

#### Zu § 19 Nr. 19 f) - neu

Künftig soll ein Einlagenkonto, das E-Geld repräsentiert, gemeldet werden. Dazu wird der Begriff Einlagenkonto in § 19 Nr. 19 FKAustG entsprechend erweitert. Die für E-Geld geltende Erleichterungsregelung stellt dabei auf den US-Dollar als Referenzkurs ab. Wir verstehen dies so, dass innerhalb eines gleitenden Zeitraums von 90 Tagen der Gegenwert des E-Geldes an einem beliebigen Tag den Wert von 10.000 US-Dollar nicht überschreiten darf.

Beispiel: Ein Kunde hat E-Geld im Gegenwert von 9.000 US-Dollar am 1. Tag des 90 Tage Zeitraums. Der Wert des E-Geldes steigt bis zum 85. Tag um 12 % und damit über 10.000 US-Dollar. Obwohl der Gegenwert am 1. Tag deutlich unter der Aufgriffsgrenze lag, wird das Konto zu einem meldepflichtigen Konto, da es am 85. Tag die 10.000 US-Dollar-Grenze überschritt.

Sollte die Regelung jedoch dahingehend zu verstehen sein, dass nur die einmalige Überschreitung der 10.000 US-Dollar-Grenze an einem Tag gemeint ist, bedürfte es des 90 Tage-Zeitraums nicht.

**Petitum:** Insgesamt erscheint die vorgesehene Gesetzesregelung mit einem Zeitraum von 90 Tagen umsetzbar. Es ist jedoch nicht klar, was mit "*einem anderen geeigneten Meldezeitraum*" gemeint sein soll. Wir bitten daher um einen Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfs.

Ebenso begrüßen wir, dass die Vereinfachungsregelung dazu dienen soll, die Bürokratie bei betragsmäßig geringen Auswirkungen einzudämmen. Es stellt sich jedoch die gleichheitsrechtliche Frage, wieso künftig Kontoinhaber von E-Geld, die unter der 10.000 US-Dollar-Nichtaufgriffsgrenze liegen, nicht gemeldet werden müssen und dadurch einen Vorteil gegenüber allen anderen Kontoinhabern haben, die ab dem ersten Euro gemeldet werden müssen. Denn bei allen anderen Währungen, die durch natürliche Personen erworben werden, gibt es bekanntlich keine Nichtaufgriffsgrenze (und bei FATCA beträgt sie sogar 50.000 US-Dollar).

**Petitum:** Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich dafür einsetzen, dass bei allen Finanzkonten künftig nur noch dann gemeldet werden muss, wenn es sich um Beträge über 10.000 US-Dollar handelt. Dies wäre für die Institute eine Bürokratieentlastung, würde den Blick auf die wesentlichen Fälle schärfen und stünde dann auch in einem angemessenen Verhältnis zur durch das JStG 2024 vorgenommenen betragsmäßigen Erhöhung der Bußgeldandrohungen.